# VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TITTLING

Markt Tittling · Gemeinde Neukirchen vorm Wald · Gemeinde Witzmannsberg

Nr. III

API. Nr. 1.2 - 610

8391 Tittling.

22: Febr. 1979

BEKANNTMACHUNG

\_\_\_\_\_\_\_

gemäß § 12 BBauG

Bebauungsplan "Rappenhof" (
hier: Vereinfachte Änderung bezüglich der Parzellen Nr. 6, 10
und 18 gem. § 13 BBauG

Der Gemeinderat der Gemeinde Witzmannsberg hat in der Sitzung am O1. Februar 1979 der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Rappenhof" bezüglich der Parzellen 6, 10 und 18 (wie im Deckblatt Nr. 3 des Ingenieurbüros Slama, Passau, vom 31.01.1979 dargestellt) zugestimmt.

In gleicher Sitzung wurde das Deckblatt mit Begründung gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit Art. 107 BayBO als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an vier Wochen im Rathaus in Tittling, Marktplatz 4 (Zimmer Nr. 17) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird das Deckblatt rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs.1 Sätze 1 und 2 und Abs.2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I Seite 2256, berichtigt Seite 3617) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

D i c h t l 1.Bürgermeister angeschlagen: 22.02.79 abgenommen: 22.03.79

Rathaus Tittling Marktplatz 4 Telefon 08504/8844

Konten: Sparkasse Tittling (BLZ 74050000) Kto. 270165 Raiffelsenbank Tittling

(BLZ 74069788) Kto. 11720

Raiffeisenbank Neukirchen v. Wald (BLZ 74069766) Kto. 0310506 Postscheckamt München (BLZ 70010080) Kto. 10920-809

# DECKBLATT NR. 3

ZUM BEBAUUNGSPLAN Rappenhof DER GEMEINDE Witzmannsberg LKRS Pas	sau
VERFAHRENSVERMERKE 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12	·>
DAS DECKBLATT Nr. 3 VOM 17.03.83 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 05.04.8	ک
BIS 05. 05, 83 IN DER VG-Titling, Marktplatz 10, Titling OFFENTL	ICH
AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH	
Amtsblatt und Aushana BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEIN	DE
HAT MIT BESCHLUSS VOM 10.05.8] DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BBAUG	
ART. 91 BAYBO AUFGESTELLT.	
7. Hling 24.06.83 DER BÜRGERNEISTER	
$\mathcal{F}(\mathcal{L}_{\alpha})$	
Dicht!	
1. Bürgermeister (Gemeinde Witzmar Stellv. Gemeinschaftsvorsitzend	insberg)
DAS DECKBLATT WIRD GEMASS § 11 BBAUG GENERMIGT.	ler
DER GENEHMIGUNG LIEGT <del>DI</del> EDAS SCHREIßEN VOM 12.09.1983	
NR. 6.0 36 180 ZUGRUNDE.	
Passau DEN 1409.1983 LANDRATSAMT	, OR
Deglenozet: Huber, OR	
DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMASS § 12 BBAUG;	
DAS IST AM 19.09 1983, RECHTSVERBINDLICH: DAS DECKBLATT HAT MIT BEBRU	N
DUNG VOM 29.09.1983 BIS 02.11.1983 IN Rathers Titling	
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLI	9-
GUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag and Ambfalel, Ambblett	
AM 29.09.83/07 10.83 BEKANNTGEGEBEN.	
Tittling DEN 07.10.83 DER BÜRGERMEISTER	
Aufgestellt:	
8 Dez 82 Dicht	hara)
1. Burgermeister (dermeinde Vitzmanne	Jergy
Geändert: Passau , DEN 25. Feb. 83	
Geändert:	
Passau , DEN 17. März 83	
INGENDEURBURO	

TEL. 08 51 / 26 88

Bebauungsplan:

Rappenhof

Gemeinde:

Witzmannsberg

Landkreis:

Passau

Betreff:

Deckblatt Nr. 3

B E G R U N D U N G

#### Anlaβ des Deckblattes

Die Gemeinde Witzmannsberg beabsichtigt, auf den Fl.Nrn. 1602, 1602/1, 1602/2 und 1593 (Teilfläche) eine Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes um 8 Parzellen durchzuführen.

#### 2. Geplante Durchführung

Das Flurstück soll mit einer Stichstraße mit Wendeplatte von der bestehenden Kreisstraße KR-PA 27 aus erschlossen werden. Die Fahrbahnbreite soll 5,50 m mit einseitigem Bürgersteig von 1,00 m Breite und mit einseitigem befestigten Seitenstreifen von 0,50 m Breite betragen. Die Wendeplatte erhält einen Durchmesser von 12,50 m, zuzüglich einem umlaufenden, befestigten Seitenstreifen von 0,50 m Breite.

Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem mit einem bereits vorhandenem Kanalstrang. Die Klärung der Abwässer in den gemeindlichen Erdklärbecken ist gewährleistet. Die Abwassereinrichtungen sind bereits für das erweiterte Einzugsgebiet ausgelegt.

Die Wasserversorgung erfolgt durch einen Stichstrang, ausgehend von der Wendeplatte des im Deckblatt Nr. 2 geregelten Baugebietes, wo die gemeindliche Wasserleitung zur Zeit endet.

Die Fläche neben der Kreisstraße PA 27 ist auf eine Tiefe von 20 m ab Fahrbahnrand anbaufrei zu halten.

Die Sichtverhältnisse bei der Einmundung der Erschließungsstichstraße in die KR-PA 27 sind wie am Plan dargestellt und in einem folgenden Absatz beschrieben freizuhalten bzw. freizumachen.

#### 3. Ortsplanerische Ziele

Die Bebauungsplan-Erweiterung soll eine geordnete Bauentwicklung im Ortsteil Rappenhof sicherstellen.

Entlang der KR-PA 27 ist wegen der vorhandenen Betriebe und der Emissionen aus der Kreisstraβe ein beschränkt bebaubares Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVo ausgewiesen, der übrige Bereich ist als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVo ausgewiesen.

Der Bebauungsplan soll weiters als Grundlage für die Abrechnung der Erschließungskosten nach BBAUG dienen.

### 4. Grünordnerische Maßnahmen

Die Bebauung wird in die freie Landschaft durch bodenständige Gehölze eingegrünt. Für den Deckblattbereich wird kein Grünordnungsplan erarbeitet.

In den Vorgartenbereichen ist je Grundstück mind. ein großkronig wachsender Laubbaum zu pflanzen.

### 5. Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich zur PA 27

Sichtverhältnisse werden in RAL-Kl, RAST-K und RAST-E geregelt. In der RAST-K wird lediglich auf die RAL-Kl bzw. auf die RAST-E verwiesen.

Die Haltesicht beträgt ca. 40 m auf der PA 27 (RAL-Kl, Abb. 44, s = ca. 0 %,  $V_K$  = 50 km/h bzw. RAST-E, Ziffer 6.5.5), auf der Erschlie- ßungsstichstraße desgleichen. Auf beiden Straßen ist diese Sicht gegeben.

Auf die Annäherungssichtweite kann in diesem Fall verzichtet werden, weil die dafür gegebene Begründung (RAST-E, Ziff. 6.5.5) hier nicht zutrifft:

"Um in der nachgeordneten Straße nicht alle wartepflichtigen Fahrzeuge zum Halten zu zwingen, sollte grundsätzlich zur Anfahrsichtweite eine Annäherungssichtweite freigehalten werden, die es einem mit  $V=20~\rm km/h$  in der untergeordneten Straße auf den Knotenpunkt zufahrenden Verkehrsteilnehmer gestattet, bei entsprechender Verkehrslage mit dieser Geschwindigkeit weiterzufahren oder zu halten". Es kann hier mit großer Plausibilität angenommen werden, daß das Verkehrsaufkommen in der kleinen Stichstraße nicht so groß ist, daß Fahrzeuge, die in die Kreisstraße einbiegen wollen, wegen der Verkehrsregelung "STOP" (Zeichen 206) sich in der vorher beschriebenen Weise über Gebühr behindern.

Es verbleibt somit, für eine ausreichende Anfahrsichtweite zu sorgen. Die Anfahrsichtweite bedingt das Verkehrszeichen "STOP" (Zeichen 206) in der untergeordneten Straβe.

Die Sicht wird von einem 3 m vom Rand der übergeordneten Straße entfernten Punkt in der rechten Fahrspur der untergeordneten Straße aus abgetragen.

In der gegebenen Verkehrslage erscheint die RAL-Kl (Landstraßen) passender als die RAST-K (Stadtstraßen). Außerdem bietet die RAL-Kl für Lkw einen Mindestwert unter dem wünschenswerten Wert, was in der RAST-K nicht vorgesehen ist.

Der erwünschte Wert für Lkw beträgt in der RAL-Kl 145 m (Abb. 41, Linie Al,  $V_K = 50$  km/h), in der RAST-E 150 m (Ziffer 6.5.5). Dieser erwünschte Wert würde hier beim dorfeinwärtsgerichteten Sichtschenkel Schwierigkeiten machen, ihn bereitzustellen. Es wird deshalb auf den Mindestwert für Lkw lt. RAL-Kl ausgewichen, welcher 115 m beträgt (Abb. 41, Linie A2,  $V_K = 50$  km/h), dessen Zurverfügungstellung einfacher bewerkstelligt werden kann.

Wegen der sicherlich sehr geringen Anzahl an Lkw, die diese Stichstraße befahren werden, erscheint diese Lösung sinnvoll. Die entsprechende Sicht für Pkw ist ohnedies gegeben.

## 6. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan

Ein Flächennutzungsplan über das Gemeindegebiet existiert nicht. Stattdessen ist z.Z. gerade der Landschaftsplan in Aufstellung begriffen. In diesem Landschaftsplan ist die dem Deckblatt Nr. 3 zugrundeliegende Fläche als bebaubare Fläche ausgewiesen.

### 7. Verkehrsplanung

Auf eine Straßenverbindung zwischen der Wendeplatte im östlich gelegenen Baugebiet des Deckblattes Nr. 2 und der gegenst ändlichen Wendeplatte des Deckblattes 3 wird seitens der Gemeinde verzichtet. Die Bauparzellen beider Deckblatt-Bereiche sind mit der jeweiligen Erschließungsstichstraße mit Wendeplatte ausreichend verkehrlich erschlossen. Auch die Fl.Nr. 1504 ist von der Wendeplatte des Deckblattes Nr. 2 her ausreichend an eine Verkehrsfläche angebunden. Die Gemeinde sieht bei einer Verkehrsverbindung zwischen beiden Wendeplatten überdies die Gefahr, daß die Einmündung der gegenständlichen Stichstraße in die Kreisstraße PA 27 unnötigerweise verstärkt frequentiert wird.

## 8. Vorhandene Baugenehmigung Seidl mit Einschränkungen

Mit Bescheid vom 4.8.77 des Landratsamtes Passau, Sachgebiet 6.1, Bauplan Nr. 0954-0950/77, wurde das Bauvorhaben "Einfamilienhaus und Kfz-Werkstätte in Rappenhof, Fl.Nr. 1602" des Herrn Josef Seidl, Wolfersdorf 3, 8391 Fürsteneck, genehmigt.

Im Zusammenhang mit dem hier behandelten Baugebiet Deckblatt Nr. 3, woraus diese Fl.Nr. 1602 des Herrn Josef Seidl eine Teilfläche darstellt, erscheint es sinnvoll und notwendig, auf Einschränkungen und Auflagen hinzuweisen, die im genannten Baugenehmigungsbescheid erlassen wurden.

Die folgenden Ziffern sind die Ziffern des Baugenehmigungsbescheides.

- 22. Vom nächstfolgenden Fahrbahnrand der Kreisstraβe ist bis zur Kfz-Werkstätte ein Abstand von mind. 20,00 m einzuhalten.
- 28. Die Abstellplätze für die zur Reparatur abgestellten Fahrzeuge sind so anzulegen, daß zum Fahrbahnrand der Kreisstraße ein freier Raum von mind. 10,00 m übrigbleibt. Die Zufahrt ist an der nordwestl. Grundstücksgrenze anzulegen.
- 29. Die Beurteilungspegel der von der Kfz-Werkstatt ausgehenden Geräusche dürfen an dem vom Lärm betroffenen benachbarten Wohnhäusern die in der TA-Lärm unter Ziff. 2.321 festgesetzten Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) von

tagsüber 55 DB (A) nachts 40 DB (A)

nicht überschreiten.

Lärmerzeugende Anlagenteile und Maschinen müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt, aufgestellt und gewartet werden. Lärmintensive Arbeiten im Freien sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Bei lärmintensiven Arbeiten in der Werkstätte sind die Werkstattfenster und -turen geschlossen zu halten.

Bei den baulichen Maßnahmen zum Schallschutz ist darauf zu achten, daß die Außenbauelemente an allen Stellen fugendicht ausgeführt werden und auch die nach außen führenden Fenster und Turen fugendicht schließen (aufgrund der Planungsunterlagen, die dem Landratsamt zur Verfügung gestellt wurden, sind die Schalldämm-Maße der Außenbauelemente ausreichend).

#### 9. Textliche Festsetzungen

#### Festsetzung nach § 9 BBauG

- 0.1 Bauweise
  - 0.11 offen
- 0.2 Mindestgröße der Baugrundstücke
  - 0.21 bei Einzelhausgrundstücken 800 qm

# Festsetzungen nach Art. 91 BayBO (äußere Gestaltung der baulichen Anlagen)

#### 04. Gebäude

- 0.41 Zu den planlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 und 2.2: Gebäude sind so zu planen, daß Abgrabungen und Anböschungen des natürlichen Geländes über 1,50 m hinaus nicht erforderlich werden.
- 0.42 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind sowohl auf Dachflächen, als auch auf senkrechten Bauteilen wie Außenwänden und Brüstungen zulässig.

0.43 Geschoβhöhen: max. 3,00 m

0.44 Sockelhöhe: max. 0,30 m

0.45 Kniestock: zulässig bis max. 0,80 m; bei Holzverklei-

dung bis UK Decke 1. OG ist die Kniestock-

0.461 Dachform: höhe bis 1,20 m möglich;

Satteldach mit gleicher Neigung von 23 - 35° für beide Dachflächen. Ausnahmsweise sind Krüppelwalme bei einer Dachneigung von 35° bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

#### 0.462 Dachdeckung:

Pfannen- und Falzziegel; der Farbton für Verblechungen und Rinnen ist dem der Dachfläche anzugleichen.

#### 0.463 Dachaufbauten:

Dachflächenfenster, Gaupen und Dacheinschnitte sind mit folgenden Einschränkungen zulässig:

Je Dachfläche sind max. 2 Gaupen zulässig. Der Abstand der Gaupe von der Giebelwand muβ mind. 2,50 m, der Abstand zwischen zwei Gaupen mind. 2,00 m betragen. Die Vorderfläche der Gaupe darf nicht größer als 1,50 m² sein. Dacheinschnitte sind unzulässig.

- 0.464 Dachüberstand: Ortgang: max. 1,60 m Traufe: max. 1,00 m
- 0.47 Auβenwände und Gartenmauern sind zu verputzen, grelle Farbanstriche sind unzulässig. Ausnahmen können bei untergeordneten Gebäudeteilen und Nebenanlagen zugelassen werden.

#### 0.5 Garagen und Nebengebäude

Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung und Eindeckung dem Hauptgebäude anzupassen.

0.51 Kellergaragen und Garagen mit Untergeschoß sind unzulässig.

#### 0.6 Einfriedungen

- 0.61 Die Einfriedungen sind in Maschendraht- oder Holzlattenzäunen in max. 1,20 m Höhe auszuführen. Die Zaunfelder sind vor den Pfosten durchlaufend auszuführen. Die Sockelhöhe darf max. 0,15 m betragen.
- 0.62 Stützmauern, auch geländebedingte, sind unzulässig. Geländeunterschiede sind abzuböschen und zu bepflanzen. Die Zäune sind auf der Böschungskrone zu errichten. Abböschungen sind nachbarlich aufeinander abzustimmen.
- 0.63 Mülltonnen sind an der öffentlichen Straße anzuordnen (Müllboxen).

### Festsetzungen zum beschränkt bebaubaren Gewerbegebiet

Die Errichtung und der Betrieb von gewerblichen Anlagen im beschränkt bebaubaren Gewerbegebiet sind nur zulässig, soweit an den südlich, östlich und westlich benachbarten Wohngebäuden die in der TA-Lärm für ein allgemeines Wohngebiet festgesetzten Immissionsrichtwerte von 55 dB (A) tagsüber und von 40 dB (A) nachts (22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) nicht überschritten werden (z.B. durch geeignete Orientierung der Betriebsgebäude, durch geeignete Ausführung der Außenbauelemente usw).

# 10. Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

1.	Art der baulichen Nut	zung					
	1.1 WA	Allgemeines Wohngebiet gemäβ	§ 4 B	auNVO			
	1.2 GE	Beschränkt bebaubares Gewerbe § 8 BauNVO Immissionsrichtwerte gemäß Tallgemeines Wohngebiet max. und max. 40dB(A) nachts (22.	A-Lärm 55dB(A	für ein ) tagsüber			
2.	Maß der baulichen Nutzung						
	Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen geringere Abstandsflächen ergeben als nach Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO vorgeschrieben sind, werden <u>diese</u> festgesetzt.						
	2.1	zulässig 1 Vollgeschoß als Höchstgrenze im MI: GRZ = 0, GFZ = 0,					
-							
	2.2	zulässig 2 Vollgeschosse oder 1 Vogeschoß und 1 Vollgeschoß mit Knistockbauweise als Höchstgrenze im MD: GRZ = 0	.e- ,4				
		GFZ = 0	<b>,</b> 8				
<u>3.</u>	Bauweise, Baulinien, Baug	renzen					
	3.1 •	offene Bauweise					
	3.2	Baugrenze		2 - 2			
4.	Bauliche Anlagen und Einr	ichtungen für den Gemeinbedarf					
	- entfällt -	. *					
5.		chen Verkehr und für die örtlichen					
	Hauptverkehrszüge			a) 9			
				e e e e e e e e e e e e e e e e e e e			

KP PA 27

Straßenbegleitgrün

#### 6. Verkehrsflächen

6.1	250	Straßenverkehrsflächen
6.2	050	Gehsteige und öffent- liche Fußwege
6.3		befestigter Seitenstreifen
6.4		Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
6.5		Sichtdreieck
6.6		Maßzahl bestehend (kursiv)
6.7	8	Maßzahl geplant

### 7. Fläche für Versorgungsleitungen

- entfällt -

### 8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen

- entfällt -

#### 9. Grünflächen

9.1

bestehende Bäume und Sträucher

neu anzupflanzende, bodenständige Bäume und Sträucher

#### 10. Wasserflächen

- entfällt -

# 11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

- entfällt -

#### 12. Flächen für Land- und Forstwirtschaft

- entfällt -

13. Sonsti	ge Festsetzungen	
13.1		Anbaufreie Zone neben KR-PA 27
13.2	St	Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht eingezäunt werden dürfen
13.3	Ga	Flächen für Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
13.4	Sign and the time and time Signature control of the time the time time time time	mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
13.5	3.4	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplan-Deckblattes Nr. 3
13.6		Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne oder Deckblätter
14. Kennzei	chnung und nachr	ichtliche Übernahmen
14.1		sonstige Fuß- und Erschließungswege
14.2		Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten Entwicklung (neu zu vermessen)
14.3		Wasserleitung geplant
14.4		Abwasserleitung bestehend
45 - 75		ischer Elwelouten
15. Kartenz	zeichen der bayer	ischen Flurkarten
15.1		Flurstücksgrenze mit Grenzstein
15.2		Wohngebäude
15.3		Wirtschafts- und gewerbliche Gebäude (Nebengebäude)
15.4	2000	Böschung
15.5		Höhenlinien

Flurstücksnummern

1602

15.6

